

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) i. V. mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und § 4 der Verbandssatzung vom 14.07.2011 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld am 23.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.648.250
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.648.250
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.084.250
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.084.250
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	267.015
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	296.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 28.985
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 28.985
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	187.985
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 159.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	28.985
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

187.985

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten

(Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000

§ 5 Beiträge der Mitglieder

Die Betriebskostenumlage in Höhe von 1.006.710 € wird nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung zu 50 % im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerwerte (EW) auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Die Zinsumlage für Investitionskredite in Höhe von 37.000 € wird nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nur auf die kreditfinanzierenden Mitglieder entsprechend den tatsächlichen Schuldenständen zum 31.12. des Vorjahres umgelegt. Die Deckung der Investitionskosten erfolgt nach § 13 Abs. 1 und 5 der Verbandssatzung durch eine Vermögensumlage in Höhe von 108.015 € und eine Tilgungsumlage in Höhe von 159.000 €.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 06.12.2021, Az: 14-2207.-15/06 / 63, gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzung bestätigt, den in § 2 der Haushaltssatzung auf 187.985 € festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO ebenfalls genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2021 liegt gemäß § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 4 GemO in der Zeit von Montag, 13.12.2021 bis Dienstag, 21.12.2021 – je einschließlich – beim Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Thomas Häfele, Rathaus Neresheim, Zimmer 204, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Neresheim, 10.12.2021
gez. Thomas Häfele
Verbandsvorsitzender